



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn
Uwe Pöpping

SPANIEN

Datum 16.11.2020/1sal

Name Frau Arndt

Durchwahl Tel. 0711 921 4411

Fax. 0711 921 4460

Aktenzeichen 1 Js 113332/20

(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigensache gegen Dr. OStA Hauser
wegen Strafvereitelung im Amt

Sehr geehrter Herr Pöpping,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 12.11.2020 folgende Entscheidung getroffen:

① Der Strafanzeige d. Uwe Pöpping vom 30.10.2020 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Der in Spanien lebende Anzeigerstatter hat sich am 30.10.2020 per Mail an die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe gewandt und Strafanzeige gegen Oberstaatsanwalt Dr. Hauser, einen Mitarbeiter des in Stuttgart ansässigen Opferschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg erstattet.

② Die Anzeigesache wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft Stuttgart abgegeben.

Der Anzeigerstatter wirft OStA Dr. Hauser vor, seinem Anliegen nicht nachgekommen zu sein, an den Opferschutzbeauftragten persönlich gerichtete Nachrichten gelesen und damit das Briefgeheimnis verletzt zu haben, Unterschlagung, Strafvereitelung im Amt begangen und sich der Nichtanzeige geplanter Straftaten schuldig gemacht zu haben.

③

In der Sache geht es erneut um die bereits in einer Vielzahl von Strafanzeigen vorgebrachten Vorwürfe gegen zahlreiche Richter des OLG Stuttgart, des BGH Karlsruhe, Staatsanwälte beim GBA sowie einen Gutachter. Der Anzeigerstatter beklagt einen politisch motivierten Schaupro-

④

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsbindung: VWS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon. 0711 921 0 Telefax: 0711 921 4009 poststelle@sta.stuttgart.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Do 9.00-15.00 Uhr, Fr 9.00-12.00 Uhr, Infothek Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr

zess gegen sich, ohne Durchsuchungsbeschluss geraubte Gegenstände, Schmerzen aufgrund von Folter und Qual und den Raub seiner Forschungsergebnisse. Den deutschen Behörden wirft er Menschenrechts- und Verfassungsverbrechen, der Justiz die Bildung einer terroristischen Vereinigung vor. Im Einzelnen nachvollziehbar ist der zugrundeliegende Sachverhalt nicht.

Die zuständige Staatsanwaltschaft Stuttgart hält er für befangen und ist der Auffassung eine Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe aus deren Aufgabenbeschreibung auf ihrer Website entnehmen zu können.

5 Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

6 Derartige Anhaltspunkte sind bei objektiver Betrachtung und Würdigung weder dem Vorbringen des Anzeigeerstatters zu entnehmen noch sonst ersichtlich. Insbesondere sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür dargetan, dass sich der Angezeigte eines Verstoßes gegen das Briefgeheimnis, einer Unterschlagung oder gar der Strafvereitelung im Amt oder Nichtanzeige geplanter Straftaten schuldig gemacht haben könnte.

7 Der Vorwurf der Angezeigte habe die an den Opferschutzbeauftragten gerichteten Nachrichten unbefugt zur Kenntnis genommen bzw. unterschlagen, ist abwegig. Es entspricht gängiger Praxis, sich der Hilfe von Mitarbeitern zu bedienen und diesen die Beantwortung von Eingaben zu übertragen. Es steht auch sonst dem Empfänger einer Nachricht - hier dem Opferschutzbeauftragten - frei, diese Nachricht anderen Personen zur Kenntnis zu bringen und dem Absender durch diese antworten zu lassen. Eine entsprechendes Vorgehen tangiert keinen Straftatbestand.

8 Der Vorwurf der Strafvereitelung im Amt bzw. der Nichtanzeige geplanter Straftaten geht ebenfalls fehl, da die Strafverfolgung nicht Aufgabe des Opferschutzbeauftragten und mithin auch seiner Mitarbeiter - unabhängig von der Amtsbezeichnung, die sie führen - ist und er keinerlei Zuständigkeit für die Einleitung und Durchführung von Ermittlungen hat, worauf der Anzeigeerstatter auch im Schreiben vom 07.10.2020 ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arndt
Oberstaatsanwältin

9 Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.